

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Ersteinst täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Abdruck und Expedition  
Johannisstraße 33.  
Anzahl der Abnehmer:  
Dienstag 16 1/2 Uhr.  
Mittwoch 4 - 6 Uhr.

Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Anzeigen an Wochenenden bis  
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.  
In den Städten für Zulassung:  
Otto Hermann, Unterpoststr. 22,  
Scheidtstraße, Postamtstr. 15, p.  
nur bis 1/2 9 Uhr.

Kaufpreis 15,500.

Abonnementspreis viertel 4 1/2, Hal-  
jahr 8, incl. Postgebühren 5 Mk.,  
durch die Post bezogen 6 Mk.  
Jede einzelne Nummer 25 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbeförderung 36 Pf.  
mit Postbeförderung 46 Pf.  
Inserate 5 Ggr. Zeitweise 20 Pf.  
Größere Schriften laut unserem  
Preisverzeichnis — Tabellen für  
Satz nach höherem Tarif.  
Reklamen unter dem Rubricationspreis  
die Spaltezeit 40 Pf.  
Inserate sind stets an die Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung pro numerando  
oder durch Postnachschuß.

No 316.

Dienstag den 12. November 1878.

72. Jahrgang.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 5. Juli d. J. in Verbindung mit der Ausführungsverordnung vom 14. December 1877 zum Einkommensteuergesetz vom 22. December 1874 ist der zweite Termin der Einkommensteuer

am 1. November dieses Jahres

mit dem fünf und einhalbfachen Betrage der einfachen Steuerfälligkeit, und werden die Beitragspflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge ungesäumt und spätestens binnen 3 Wochen nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme — Brühl 51 im blauen Harnisch — bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die Einkommen eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Laube.

### Bekanntmachung.

Das 12. und 14. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen sind bei uns eingegangen und werden bis zum 27. dieses Monats auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen. Dieselben enthalten:

Nr. 72. Verordnung, die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend; vom 11. October 1878.

Nr. 73. Verordnung, die Publication der mit dem Gesamtlande Schönburg wegen des Uebergangs der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Reichsherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Punkte unter dem 29. October 1878 abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend; vom 30. October 1878.

Nr. 74. Verordnung, die Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Reichsherrschaften betreffend; vom 30. October 1878.

Nr. 75. Verordnung, die Kirchhauptmannschaft zu Glauchau und die Kircheninspektionen in den Schönburg'schen Reichsherrschaften betreffend; vom 1. November 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Gerutti.

### Bekanntmachung.

die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Vereinigte Freischule betreffend.

Diesem Eltern, welche für Oetern 1879 um Aufnahme ihrer Kinder in die Freischule bei uns nachsuchen, werden die Bedingungen, unter denen die Aufnahme erfolgt, mitgetheilt. Die Aufnahme erfolgt am 1. November d. J. bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr persönlich anzubringen und die ihnen vorzuliegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch gleichzeitig die Zeugnisse über das Alter des auszunehmenden Kindes und den Umständen vorzuliegen. In die unterste Classe der Schule können nur Kinder Aufnahme finden, welche im Oetern 1879 das sechste Lebensjahr vollendet und das folgende noch nicht überschritten haben. Kinder, welche schon einige Jahre Schulunterricht genossen haben, können, soweit noch Raum vorhanden, in die oberen Classen der Schule aufgenommen werden.

Der Schulausschuss der Stadt Leipzig.

Dr. Panig. Behmert.

### Eisenbahn-Verpachtung.

Der Leih in dem ehemaligen Botanischen Garten, Parkstraße Nr. 5, soll zur Benutzung als Eisenbahn für den bevorstehenden Winter

Mittwoch, den 13. dieses Monats

Vormittags 11 Uhr

an Rathshaus an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Verpachtungs- und Beförderungsbedingungen können auf dem Rathhaussaale, 1. Etage, eingesehen werden.

Leipzig, den 6. November 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Gerutti.

### Korbweiden-Auction.

Freitag, den 15. November a. c. sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstreviere Sonnenw. an der Pleiße bei Connewitz, im Streiteiche, am Pleißenwildebett unterhalb des Kirchwehres und an der städtischen Schwimmanstalt

ca. 1500 Bund einjährige Korbweiden

unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen und gegen sofortige Bezahlung nach dem Zuschlage, an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: auf der hohen Brücke bei Connewitz.

Leipzig, am 7. November 1878.

Der Rath's Forstdeputation.

### Wohnungs-Vermiethung.

Die hieher für 1880 A jährlichen Miethzins vermietete, zum 1. April 1879 miethfrei werdende Wohnung in der II. Etage und dem Dachgeschoss des nordwestlichen Flügels des Hauptpostamtsgebäudes, Bahnhofstraße Nr. 17, bestehend aus 7 Stuben, 4 Kammern und sonstigem Zubehör, soll von obigem Termine an auf sechs Jahre anderweit vermietet werden und sind begünstigte Miethofferter bis zum 16. dieses Monats bei uns einzureichen.

Die Vermietungsbedingungen nebst Inventarium können auf dem Rathhaussaale (1. Etage) eingesehen werden.

Leipzig, den 7. November 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Gerutti.

### Logis-Vermiethung.

Die Wohnung des verstorbenen Herrn Professor Dr. Hermann in der II. Etage des Universitätsgrundstücks, Goethestraße Nr. 7, aus 5 Zimmern, Kichen, Küche und übrigem Zubehör bestehend, ist zum 1. April 1879 anderweit zu vermieten.

Bevor man zur öffentlichen Versteigerung derselben verfährt, werden diejenigen Herren ordentlichen Professoren der Universität, welche auf gedachte Wohnung zu reflectiren gedenken, hiermit nachmal erlucht, sich deshalb bis zum 16. dieses Monats mit dem unterzeichneten Rentamte in Vernehmung setzen zu wollen.

Leipzig, am 11. November 1878.

Universitäts-Rentamt.

Orat.

### Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbeamten.

Das Ding will Weile haben. Eine innere Nothwendigkeit bedingt, daß ein großes Gemeinwesen nicht fertig und vollkommen, wie Pallas Athene aus dem Haupte des Zeus, aus der Hand seiner Schöpfer hervorgehen kann. Dies gilt von dem Organismus des deutschen Reiches, dessen gegenwärtiger Zustand noch vielfach den Charakter des Provisoriums an sich trägt. Von besonderer Schwierigkeit erscheint, bei der Vielseitigkeit der in Frage stehenden Interessen, die Regelung der wirtschaftlichen Anforderungen größerer Bevölkerungsgruppen. Ueber ein Tausend und Benutzten sind wir noch nicht hinausgekommen; diesen Zustand entgeltlich in fertige Formen zu schlagen, wird die Aufgabe unserer nächsten Zukunft sein. Aber auch kleinere Gruppen verlangen dringend eine Sicherung der Lage, in welcher sie mit dem Aufgebote aller Kräfte thätig sind, zumal sie in einem Sonderverhältnisse, in einer Art von Isolation stehen. Wir zielen damit auf die Reichsbeamten ab, denen diejenige Fürsorge gewährt werden muß, die eines großen Staatswesens allein würdig ist. Hier giebt es noch viel zu bessern, es heißt dem „Provisorium“ ein Ende zu machen und damit die Sorge bei dem Haupte und das Dasein möglichst fern zu halten. Die Fürsorge besonders für die Hinterbliebenen der Reichsbeamten beschäftigt jetzt mit Recht weitere Kreise. Wir geben daher eine sehr beachtenswerthe Rundschau wieder, die in der „A. Z.“ der in Rede stehenden Frage gewidmet ist. Es heißt da:

Die unerwartete Ausdehnung, welche die Reichsverwaltung vermöge der fortschreitenden Entwicklung des Reiches gewinnt, hat einen zahlreichen, ansehnlichen Reichsbeamtenstand entstehen lassen, zu dessen rechtlicher Sicherung das Reichsbeamtengesetz dient. Wie das Reich vom einfachen Staat, unterscheidet sich der Reichsbeamtenstand vom Beamtenstand eines Einzelstaates. Die Reichsbeamtenchaft setzt sich sehr verschieden, entsprechend der mannichfaltigen Reichstädtigkeit, zusammen. Durch die Postverwaltung wurde dem Reich eine lebende Beamtenzahl aller Gattungen und Grade zugeführt. So besitz das Reich namentlich einen immer größer werdenden Kreis hoher Beamten und Würdenträger in der bunten Gruppe von Reichsbeamten und Behörden. Das Inleben des Reichsgerichtes wird diese Ziffer auf einmal noch erheblich steigern und zugleich dem ganzen Reichsbeamtenstande neuen höheren Glanz verleihen.

Gegenüber der Lage der Dinge kann es nicht gerade unbillig erscheinen, wenn eine Regelung bisher nicht gelungen wolle, die Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbeamten. An Vorschlägen und an Anträgen aus der Mitte der Reichsvertretung fehlte es nicht, ebenso wenig an Beschreibungen und Zusicherungen der Reichs-

regierung. Ein bemerkenswerthes Schwanken der leitenden Ansichten ließ es wohl zu keinem wirklichen Ergebnisse kommen. Unmittelbar nach dem Kriege ward eine sehr freigebige Regelung der Hinterbliebenenfürsorge durch ausgiebige Gewährung von Reichsmitteln in Aussicht genommen. Als dieser Gedanke fallen gelassen wurde, wollte man auf andere Weise durch das Reich sorgen und trat dem Plane näher, eine Gesellschaftsver sicherung herbeizuführen. Allein die folgenden Erörterungen brachten Bittern zum Vorschein, die alle derartigen Absichten aufzugeben nöthigten, und so scheint nur die Schaffung einer Casse für die Reichsbeamten übrig bleiben zu sollen, die von ihnen selbst zu bilden wäre. Nach so hochgepannten Erwartungen wird dies freilich in den nächstbetheiligten Kreisen nicht geringe Enttäuschung und Mißstimmung hervorrufen.

Es fragt sich, ob für die Behandlung der schwierigen Angelegenheit nicht ein anderer Standpunkt zu gewinnen wäre und die Durchführung der Gerichtsverfassung dazu Anlaß bieten würde. Zuweilen gelingt es in öffentlichen Dingen einen bestimmten Theil einer Frage zur Lösung zu bringen, und von diesem Anfang aus die ganze Frage zu lösen.

Die Durchführung der Gerichtsverfassung zieht die Neuregelung der Verhältnisse des Richterlandes nach sich. Die Reichsregierung hat diese in der Hauptsache den Ländern überlassen, und nur in Betreff des Reichsgerichts die Entschliebung sich vorbehalten. Der nächste Reichstag wird den Haushalt des obersten bürgerlichen Gerichtshofes zu regeln haben. So fällt das Oberhandelsgericht heranzuwachsen, muß dasselbe als mächtiger Bruchteil in dem neuen Gesamtgefüge aufgehen. Der Körper des Reichsgerichts gewinnt einen so großen Umfang, daß Befürchtungen zu hegen sind, ob nicht die Eintheillichkeit darunter leidet. Dem Reichsgericht wird ein möglichst starker innerer Halt gegeben werden müssen, damit der lebendige Gemeinschaftsgeist seine Mitglieder immer durchdringt. Dazu vermag schon der Sitz des Reichsgerichts offenbar nicht ausreichend beizutragen. Die örtliche Absonderung des Gerichtshofes dient gewiß erheblich zur Stärkung und Steigerung des Gemeinbewußtseins seiner Mitglieder. Kann nicht auch dazu mitwirken, wenn das Reichsgericht neben anderen selbstständigen Einrichtungen eine eigene Wittwencasse für seine Mitglieder erhält? Die Erfahrung ist allem in Stande zu lehren, ob eine Reichsgerichtswittwencasse hinreichende Lebensfähigkeit besitzt. Doch sind Vorgänge da, welche diese Annahme zulassen, und das Reich wird gerne bereit sein, alles irgend Mögliche für die Erreichung des Zweckes anzubieten. Vom allgemeinen Standpunkt ist wohl das Bedenken zu erheben, daß eine solche Sonderwittwencasse zu viel Elemente aufnimmt, die für eine allgemeine Wittwencasse sich trefflich eignen. Inwiefern wächst die Reichsverwaltung in dem Maße, um mehr als einer Wittwencasse Raum zu gewähren. Die Gefahr für diese Art Casse scheint

allgemein darin zu liegen, zu groß zu werden und durch Bereinigung zu ungleicher Elemente zu mannichfaltige Verpflichtungen zu bekommen. Wäre für die vielartige Beamtenchaft des Reiches nicht überall besser, die Hinterbliebenenfürsorge vielartiger zu erstreben, theils durch eigene Casse, theils durch den Anschlag an Landes-cassen, theils durch Theilnahme an Gesellschaften? Die Herrverwaltung liefert einen gewichtigen Vorgang, der darthut, daß lebendig eine Reichs-Wittwencasse gar nicht in Frage kommen kann. Es erscheint auch falsch, gerade bei derartigen Einrichtungen den Reichsgedanken als solchen besonders betonen zu wollen. Bei bestimmten Einrichtungen, wie beim Reichsgericht, bei den Reichsämtern, ist der Reichsgedanke von maßgebender, beherrschender Bedeutung. Da kommen Kaiser und Reich zum Ausdruck und je nachdem dies mehr oder weniger der Fall, wird der Bestimmung des Reiches mehr oder weniger gebient. Das Reich ist inzwischen kraftvoll genug angelegt, um die und da selbst wissen zu können, was vom allgemeinen Standpunkt als wünschenswerth oder sogar als wichtig sich darstellt. Das Reich unterliegt in viel geringerem Maße als andere Staaten fertigen Formeln und Regeln; die Ausgestaltung des Reiches sieht sich am besten gefördert, wenn sie rein nach dem Bedürfnis des Augenblicks erfolgt. Willkürliche Bestimmungen lassen sich bei der Größe des deutschen Staates, bei der Vieltheiligkeit seines Geistes und Wesens nicht befürchten. In mehr als einem Falle zeigte es sich, daß das Reich einer Aufgabe nicht gerecht zu werden vermochte, wenn es dieselbe im Sinn und nach den Anschauungen des einfachen Staates lösen wollte. Würde dagegen von Anfang an der bundesstaatlichen Natur Rechnung getragen und auf die Eintheillichkeit des einfachen Staates verzichtet, die häufig mehr eine Scheinbare als wirkliche ist, so erzielte das Reich Erfolge, welche die ursprünglichen Erwartungen bedeutend übertrafen. Vielleicht kann das Reich, wenn die Regelung der Hinterbliebenenfürsorge nicht nach einer vermeintlich unentbehrlichen Schablone in Angriff genommen wird, Wirkungen erzielen, die über den unmittelbaren Zweck hinaus für die deutsche Gesamtentwicklung sich heilsam erweisen. Wenn aber Versuche dieser Art scheitern sollten — alle Unternehmungen auf dem Gebiete der Natur des Versuches an sich tragen — werden Erfahrungen gewonnen sein, die der endlichen Regelung der Angelegenheit nur zum Nutzen gereichen können. Das Ziel, dem Reichsbeamtenstand eine wesentliche Gewähr seines Wohlergehens zu verschaffen, ist groß genug, um keine Anstrengungen dafür scheuen zu sollen.

Man darf billig erwarten, daß aus den betheiligten Kreisen Wünsche und Erwartungen an die competenten Stellen sich richten werden. Möchten dieselben mögliche Berücksichtigung erfahren. Diesen Wunsch theilen sicherlich Alle, denen das Gemeinwohl überhaupt am Herzen liegt.

### Politische Uebersicht.

Leipzig, 11. November.

Die schon lange schwebende Angelegenheit wegen Verorgung der Hinterbliebenen von Reichsbeamten soll in nächster Zeit abgeschlossen werden; wir verweisen des Näheren auf den vorstehenden Artikel. Zugleich dürfte sich damit, wie verlautet, der Antrag auf Neugestaltung der staatlichen preussischen Wittwencasse verbinden, die der Zeit nicht entspricht. In Reichsbeamtenkreisen hofft man, daß die im Elsaß geltenden diesfälligen Bestimmungen möglicherweise werden.

In parlamentarischen Kreisen zu Berlin ist man der Ansicht, es werde möglich sein, die bevorstehende Landtagssession Ende Januar zu schließen, und durch diesen verhältnismäßig frühzeitigen Schluß ein lästiges Zusammenkommen mit dem Reichstage zu vermeiden. Da übereinstimmenden Meinungen zufolge die Session einen wesentlich „geschäftlichen“ Charakter tragen soll und Vorlagen von principieller Wichtigkeit, vielleicht mit Ausnahme des Communalsteuergesetzes, nicht zu erwarten sind, concentriert sich die hauptsächlichste Arbeit des Landtags auf den Etat, der allerdings mit den wichtigsten finanzpolitischen und behördenorganisatorischen Fragen, die sich hieran anschließen, verbunden mit den unvermeidlichen Culturkämpfen des Centrums, eine erhebliche Zeit zur Erledigung erfordert. Doch dürfte die Vollenbung der Etatberatung vor Weihnachten keine Schwierigkeiten machen. Es bliebe noch für die anderweitigen Gesetzentwürfe, die größtentheils einen mehr technischen Charakter tragen, insbesondere für die verschiedenen Justizgesetze, der Monat Januar zur Verfügung, soweit sie nicht bereits während der Etatberatung in Commissionen vorbereitet sind. Angesichts der hochbedeutsamen Aufgaben auf wirtschaftspolitischem Gebiete, die der nächsten Reichstagssession obliegen, ist der frühzeitige Schluß der Landtagssession ganz besonders wünschenswert.

Man erfährt nunmehr aus sicherer Quelle, daß ernste Verhandlungen zwischen der deutschen Regierung und dem Vatican im Zuge sind und ein erster Schritt zur Verständigung bereits gethan ist. Dieser Vorgang ist der weltlich-jesuitischen Reichstags-Elite natürlich ein Orseln. Das Centralorgan der Fraction, die „Germania“, meint in ihrer neuesten Nummer:

„Das Centrum wird auch nach Beendigung des „Culturkampfes“ bestehen; es ist eine Täuschung, wenn man von dem Ende desselben das Verschwinden des Centrums von dem politischen Schauplatz erwartet. Das katholische Volk hat seine Vertreter zur Vertretung nicht bloß seiner kirchlichen, sondern auch seiner bürgerlichen, freibürgerlichen Interessen entsandt und wird unter allen Umständen so treuer zu ihnen halten, je schamloser sie von